

## D. VERFAHRENSSVERMERKE

- Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenbrunn am 16.07.1998 gefasst und am 11.08.1998 offiziell Bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans einschließlich Begründung in der Fassung vom 18.03.1998 hat in der Zeit vom 27.08.1998 bis 28.08.1998 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 17.02.2000 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenbrunn am 17.02.2000 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Hohenbrunn, 27.3.2000



Gemeinde Hohenbrunn  
Gemeindeschwurkasten

Zettel

1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 30.3.2000.

durch offizielle Bekanntmachung an den Gemeindlichen der §§ 44 und 215 BaugB in der Bekanntmachung wurde auf die Rechtsfolgen der § 44 und 215 BaugB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.02.2000 in Kraft.

Hohenbrunn, 4.4.2000

Gemeinde Hohenbrunn

Zettel

1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 30.3.2000.

durch offizielle Bekanntmachung an den Gemeindlichen der §§ 44 und 215 BaugB in der Bekanntmachung wurde auf die Rechtsfolgen der § 44 und 215 BaugB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.02.2000 in Kraft.

Hohenbrunn, 27.3.2000

Gemeinde Hohenbrunn

Zettel

1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 30.3.2000.

durch offizielle Bekanntmachung an den Gemeindlichen der §§ 44 und 215 BaugB in der Bekanntmachung wurde auf die Rechtsfolgen der § 44 und 215 BaugB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.02.2000 in Kraft.

Hohenbrunn, 27.3.2000

Gemeinde Hohenbrunn

Zettel

1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 30.3.2000.

durch offizielle Bekanntmachung an den Gemeindlichen der §§ 44 und 215 BaugB in der Bekanntmachung wurde auf die Rechtsfolgen der § 44 und 215 BaugB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.02.2000 in Kraft.

Hohenbrunn, 27.3.2000

Gemeinde Hohenbrunn

Zettel

1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 30.3.2000.

durch offizielle Bekanntmachung an den Gemeindlichen der §§ 44 und 215 BaugB in der Bekanntmachung wurde auf die Rechtsfolgen der § 44 und 215 BaugB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.02.2000 in Kraft.

Hohenbrunn, 27.3.2000

Gemeinde Hohenbrunn

Zettel

1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 30.3.2000.

durch offizielle Bekanntmachung an den Gemeindlichen der §§ 44 und 215 BaugB in der Bekanntmachung wurde auf die Rechtsfolgen der § 44 und 215 BaugB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.02.2000 in Kraft.

Hohenbrunn, 27.3.2000

Gemeinde Hohenbrunn

Zettel

1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 30.3.2000.

durch offizielle Bekanntmachung an den Gemeindlichen der §§ 44 und 215 BaugB in der Bekanntmachung wurde auf die Rechtsfolgen der § 44 und 215 BaugB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.02.2000 in Kraft.

Hohenbrunn, 27.3.2000

Gemeinde Hohenbrunn

Zettel

1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 30.3.2000.

durch offizielle Bekanntmachung an den Gemeindlichen der §§ 44 und 215 BaugB in der Bekanntmachung wurde auf die Rechtsfolgen der § 44 und 215 BaugB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.02.2000 in Kraft.

## BEBAUUNGSPLAN NR. 60 MIT INTEGRIERTEM GRÜNOORDNUNGSPLAN "SÜDLICH DER ANDREASSTIFTSTRASSE"

5.3 Wintergärten  
Wintergärten dürfen max. 2,5 m tief sein. Ihre Länge darf die halbe Breite des Hauses einnehmen, sie dürfen jedoch nicht länger als 5,0 m sein. Der Wintergarten ist in tragsicherer Bauweise als eingeschlossene Skelettkonstruktion auszuführen. Hierfür kann sowohl das zulässige Maß der Nutzung als auch die festgesetzte Laufzeit einer Einhaltung der Abstandsflächen überschritten werden.

Bei gegenseitigem Grenzanbau (Garagen und überbaute Garagen) sind die Gebäude profili- und höhenmäßig auszuführen. Nicht erforderlich ist dies bei den Gebäuden 7/8, 13/14 und 45/46.

Nicht erforderlich ist dies bei den Gebäuden 7/8, 13/14 und 45/46.

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

SATZUNG

1. Festsetzung:

1. Geltungsbereich

2. Art der baulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

2.2 Zulässig sind nur:

1. Wohngebäude,  
mitgerechnet.

2. die Vereinigung des Gebiets dienenden Läden und nicht ständigen Handwerksbetrieben.

maximal zwei Vollgeschosse bei Hauptgebäuden zulässig.</